



OTIF/RID/RC/2015/34
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/34)

22. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderungen in den Pflichten des Beförderers in Unterabschnitt 1.4.2.2 des RID/ADR/ADN

Antrag Rumäniens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Klarstellung der Pflichten des Beförderers in Unterabschnitt 1.4.2.2.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Pflichten des Beförderers in Unterabschnitt 1.4.2.2.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Absatz 11 des Dokuments OTIF/RID/RC/2015/1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/1 und Absatz 61 des Berichts der letzten Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2015-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138); Antrag 2 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/2015/1 und Absatz 26 des Berichts der letzten Tagung der WP.15 (ECE/TRANS/WP.15/228).

Einleitung

1. Rumänien hat die Vorschriften des Unterabschnitts 1.4.2.2 (Pflichten des Beförderers) analysiert und ist der Meinung, dass die Pflichten dieses Beteiligten im RID/ADR/ADN klargestellt werden sollten.
2. Die nach einer umfassenden Analyse dieses Unterabschnitts nachfolgend dargestellten Vorschläge betreffen hauptsächlich die Pflichten in Bezug auf die Ausrüstung (einschließlich Feuerlöschschrüstung) und die schriftlichen Weisungen. Darüber hinaus wird eine einheitliche Verwendung der in diesem Unterabschnitt verwendeten Begriffe vorgeschlagen.
3. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, folgende Argumente für eine Änderung des Textes des Unterabschnitts 1.4.2.2 zu prüfen.
4. Bei der Diskussion des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/2015/1 bei der letzten Tagung der WP.15, die zur Aufnahme einer Pflicht wie in Absatz 1.4.2.2.6 RID für das ADR führte, waren einige Delegationen der Meinung, dass bezüglich der Pflicht des Beförderers, das Vorhandensein der im ADR vorgeschriebenen Feuerlöschschrüstung in der Beförderungseinheit sicherzustellen, die Aufnahme eines klaren Textes erforderlich sei. Dies entsprach auch der von Rumänien bei dieser Tagung zum Ausdruck gebrachten Intention.
5. Bei der Berichtslesung der letzten Tagung der WP.15 bat die IRU die WP.15, den für den Absatz 1.4.2.2.6 ADR neu angenommenen (und dem RID entsprechenden) Text in eckige Klammern zu setzen, da die Pflichten des Beförderers hauptsächlich in Absatz 1.4.2.2.1 a) bis g) aufgeführt sind, während diese Pflicht in einem anderen Absatz erscheint.
6. Beim Vergleich der Pflichten des Beförderers in Absatz 1.4.2.2.1 b) und des Absenders in Absatz 1.4.2.1.1 b) hat Rumänien festgestellt, dass diese einander entsprechen:
 - 1.4.2.2.1 b): "sich zu vergewissern, dass alle im RID/ADR/ADN vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden gefährlichen Gütern **vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt** wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen dem Beförderungspapier beigefügt sind/in der Beförderungseinheit/auf dem Schiff mitgeführt werden (...)", wobei jedoch nicht klar genug ist, ob die schriftlichen Weisungen unter die vorgeschriebenen Unterlagen fallen;"
 - 1.4.2.1.1 b): **dem Beförderer** in nachweisbarer Form **die erforderlichen Angaben und Informationen** und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4 und der Tabelle A des Kapitel 3.2 zu liefern;"

Es gibt auch weitere Pflichten, die sich zwischen den Beteiligten entsprechen.

7. Hervorgehoben sei auch die Konstruktion des Absatzes 1.4.2.2.1, der im Einleitungssatz zu den Pflichten des Beförderers einen verbindlichen Text ("der Beförderer hat (...) insbesondere") verbunden mit der Bereitstellung von Instrumenten zur Einhaltung dieser Pflichten im vorletzten/letzten Unterabsatz enthält ("Dies ist gegebenenfalls anhand der Beförderungspapiere und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Wagens/Fahrzeugs oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen.").
8. Für den Absatz 1.4.2.2.1 ADR wird vorgeschlagen, an verschiedenen Stellen (Absätze c), g), h) und letzter Satz) "Fahrzeug" durch "Beförderungseinheit" zu ersetzen, um eine Übereinstimmung des Textes dieses Absatzes mit anderen Vorschriften des ADR, ausgehend von der Begriffsbestimmung von Beförderungseinheit ("ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger oder eine Einheit aus einem Kraftfahrzeug mit Anhänger"), herzustellen.

9. Das mit dem vorliegenden Dokument zusammenhängende informelle Dokument INF.3 enthält einen Auszug aus dem Unterabschnitt 1.4.2.2 und ermöglicht eine gesamthafte Betrachtung.

Anträge

Antrag 1 – Absatz 1.4.2.2.1 c)

10. Der für die Feuerlöschrüstung vorgeschlagene Text ähnelt dem kürzlich geänderten Absatz 1.4.2.2.1 g) ADR, wobei aber der nachstehende Vorschlag durch die Verbindung mit dem Absatz c) einfacher ist. Es ist notwendig, zwischen den in den schriftlichen Weisungen erwähnten Ausrüstungen und anderen Ausrüstungen zu unterscheiden.
11. Rumänien ist allerdings der Ansicht, dass in der Logik des ADR, wonach in Kapitel 1.4 die Sicherheitspflichten der Beteiligten vorgeschrieben werden, in Unterabschnitt 1.4.2.2 die Pflicht des Beförderers für die Bereitstellung der Feuerlöschrüstung klar festgelegt werden sollte. Dabei handelt es sich um eine Hauptpflicht des Beförderers, die deshalb auch in Unterabschnitt 1.4.2.2 abgebildet werden sollte.
12. Rumänien schlägt darüber hinaus vor:
- in Absatz 1.4.2.2.1 c) aller Regelwerke "durch eine Sichtprüfung" zu streichen, da dies angesichts der im vorletzten/letzten Satz des Absatzes 1.4.2.2.1 vorgesehenen Sichtprüfung, die alle Pflichten erfasst, überflüssig erscheint;
 - für die Substantive "Wagen", "Beförderungseinheit" und "Schiff" wie im vorletzten/letzten Satz des Absatzes 1.4.2.2.1 die Einzahl zu verwenden;
 - den Container aufzunehmen, da der vorletzte/letzte Satz des Absatzes 1.4.2.2.1 den Begriff "Container" enthält, wobei die geeignete Stelle hierfür der Absatz 1.4.2.2.1 c) ist, und
 - am Ende des Absatzes 1.4.2.2.1 c) ADR/ADN einen Text in Klammern sowie eine dazugehörige Bemerkung aufzunehmen (das RID ist nicht betroffen, da es keinen Abschnitt 8.1.4 enthält).
13. Der Absatz 1.4.2.2.1 c) erhält folgenden Wortlaut (zu streichender Text ist durchgestrichen, neuer Text ist unterstrichen dargestellt):
- (RID:) "c) sich ~~durch eine Sichtprüfung~~ zu vergewissern, dass die der Wagen, der Container und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.;"
- (ADR:) "c) sich ~~durch eine Sichtprüfung~~ zu vergewissern, dass die Fahrzeuge Beförderungseinheit, der Container und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile (einschließlich Feuerlöschgeräte) fehlen, usw.;"
- Bem. Während der Beförderung darf die im ADR vorgesehene Frist für die nächste Prüfung der Feuerlöschgeräte nicht überschritten werden.**
- (ADN:) "c) sich ~~durch eine Sichtprüfung~~ zu vergewissern, dass das Schiff, der Container und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse ~~aufweist~~ aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile (einschließlich Feuerlöschgeräte) fehlen, usw.;"
- Bem. Während der Beförderung darf die im ADN vorgesehene Frist für die nächste Prüfung der Feuerlöschgeräte nicht überschritten werden.**

Absatz 1.4.2.2.1 g) und h)

14. Die Vorschriften in Unterabschnitt 1.4.2.2 enthalten bereits die Pflicht des Beförderers, dem Triebfahrzeugführer/der Fahrzeugbesatzung/dem Schiffsführer die im ADR/ADN oder in Abschnitt 5.4.3 RID (das RID enthält keinen Abschnitt 8.1.5) vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen bereitzustellen, allerdings in unterschiedlicher Form. Ziel Rumäniens ist es, eine Lösung vorzuschlagen, die dem RID möglichst ähnlich ist und mit der der Text des ADR (bei der Tagung der WP.15 im Mai 2015 geändert) und des ADN geändert wird.
15. Der Text des Absatzes 1.4.2.2.6 des RID und des ADR wird umformuliert und als Absatz 1.4.2.2.1 h) eingefügt, wobei die nachfolgenden besonderen Pflichten im ADN verschoben werden (Absätze i), j) und k)). Eine ähnliche Pflicht wird auch für das ADN vorgeschlagen.
16. Wie in Absatz 6 des Dokuments zitiert, legt der Absatz 1.4.2.2.1 b) eine Pflicht bezüglich der Dokumente fest, **die vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt werden**. Die Vorschrift des Absatzes 1.4.2.2.1 b) bezieht sich damit auf jedes andere Dokument als die schriftlichen Weisungen (z.B. Beförderungsdokumente, Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw. (gemäß ADR 2007)). Dies entspricht auch der Logik des Textes, da die schriftlichen Weisungen eine andere Systematik und einen anderen Zweck haben als alle anderen zuvor aufgeführten Dokumenten für die Beförderung gefährlicher Güter. Da sich die neuen schriftlichen Weisungen nicht mehr auf einen bestimmten Stoff oder eine bestimmte UN-Nummer beziehen, sollte diese Pflicht unter einem getrennten Absatz erscheinen.
17. Ein anderer Grund, warum im RID diese Pflicht in einem getrennten Absatz aufgeführt ist, besteht darin, dass die Erfüllung der verschiedenen Pflichten unter Absatz 1.4.2.2.1 früher im Rahmen von repräsentativen Stichproben geprüft werden musste und die Mehrheit des RID-Fachausschusses der Meinung war, dass diese Pflicht nicht unter die stichprobenartigen Prüfungen fallen sollte. Zwischenzeitlich wurde der erste Satz des Absatzes 1.4.2.2.1 geändert und alle unter Absatz 1.4.2.2.1 aufgeführten Pflichten müssen für jede Sendung geprüft werden. Das Verschieben der Pflicht von Absatz 1.4.2.2.6 in den Absatz 1.4.2.2.1 g) scheint daher berechtigt zu sein.

Antrag 2 – Absatz 1.4.2.2.1 g)

18. Der Absatz 1.4.2.2.1 g) erhält folgenden Wortlaut (zu streichender Text ist durchgestrichen, neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

(ADR:) "g) sich zu vergewissern, dass die in den schriftlichen Weisungen im gemäß ADR für das Fahrzeug, für die Fahrzeugbesatzung und für bestimmte Klassen vorgeschriebenen Ausrüstungen im Fahrzeug in der Beförderungseinheit mitgeführt werden;"

(ADN:) "g) ~~dem Schiffsführer die schriftlichen Weisungen zu übergeben und sich zu vergewissern, dass die in den schriftlichen Weisungen~~ gemäß ADN vorgeschriebenen Ausrüstungen an Bord mitgeführt werden;"
19. Der erste Teil der Vorschrift in Absatz 1.4.2.2.1 g) ADN wird in ähnlicher Weise umformuliert wie im ADR und im RID und die Pflicht für die schriftlichen Weisungen gemäß ADN in Absatz 1.4.2.2.1 h) aufgenommen.

Antrag 3 – Absatz 1.4.2.2.1 h)

20. Der Absatz 1.4.2.2.1 h) erhält folgenden Wortlaut (zu streichender Text ist durchgestrichen, neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

(RID:) "h) ~~(bleibt offen)~~ sich zu vergewissern, dass sich die im RID vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen auf dem Führerstand befinden;".

(ADR:) "h) ~~(bleibt offen)~~ sich zu vergewissern, dass sich die im ADR vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen in der Beförderungseinheit befinden;".

(ADN:) "h) sich zu vergewissern, dass sich die im ADN vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen an Bord des Schiffes befinden;".

Folgeänderungen für das RID und das ADR

21. Rumänien schlägt darüber hinaus vor, die Reihenfolge der Pflichten gemäß den Absätzen g) und h) aus Gründen der logischen Abfolge der Prüfungen zu vertauschen. Das Vorhandensein der schriftlichen Weisungen muss vor der Ausrüstung geprüft werden.
22. Für das RID und das ADR die Absätze 1.4.2.2.1 i), j) und k) mit dem Wortlaut "(bleibt offen)" aufnehmen.

Antrag 4 – letzter Satz des Absatzes 1.4.2.2.1

23. Der letzte Satz sieht eine Sichtprüfung vor, um die Erfüllung der Pflichten des Absatzes 1.4.2.2.1 zu prüfen. Der Vorschlag besteht wie bereits erwähnt darin, in allen Regelwerken einheitlich die Einzahl des Begriffs "Container" zu verwenden und im ADR "Fahrzeug" durch "Beförderungseinheit" zu ersetzen.
24. Der vorletzte/letzte Satz des Absatzes 1.4.2.2.1 erhält folgenden Wortlaut (zu streichender Text ist durchgestrichen, neuer Text ist unterstrichen dargestellt):
- (RID:) [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- (ADR:) "Dies ist gegebenenfalls anhand der Beförderungspapiere und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung ~~des Fahrzeugs~~ der Beförderungseinheit oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen."
- (ADN:) [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
25. Rumänien hofft, dass die vorstehenden Anträge den Anforderungen der Delegationen genügen und die Vorschriften des RID/ADR/ADN besser abbilden.

Begründung

26. Sicherheit: Ein klarer Text erhöht die Sicherheit für alle Verkehrsträger.
- Durchführbarkeit: Der vorgeschlagene Text führt zu einer Klarstellung der bestehenden Pflichten und zu einer Erleichterung der Tätigkeiten des Beförderers, der Fahrzeugbesatzung und der Kontrollbehörden.
- Es sind keine Nachteile zu erwarten.
- Eine Übergangsfrist ist nicht erforderlich.

Tatsächliche
Anwendung:

Das Kapitel 1.4 ist von besonderer Bedeutung für die Vollstreckungsbehörden und kann von ihrem Blickwinkel als Zugang zum RID/ADR/ADN angesehen werden.

Das Vorhandensein getrennter Pflichten für den Beförderer würde die tatsächliche Anwendung der Vorschriften erleichtern,
